

## COVID-19 Informationen an die Mitarbeitenden der Walliser Kantonsverwaltung

### Entscheide des Bundesrates und des Staatsrates

Am 30. März 2022 hebt der Bundesrat in einem weiteren Schritt die Mehrheit der verbliebenen Einschränkungen per 1. April 2022 weitgehend auf. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die [Medienmitteilung des Bundesrates](#).

In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat am 1. April 2022 einen Entscheid getroffen, der die Aufhebung der meisten Massnahmen in der Kantonsverwaltung ermöglicht. Dieser Entscheid kann auf der [Intranetseite der DPM](#) heruntergeladen werden.

### Rückkehr in die normale Lage

Der Bundesrat hat eine Rückkehr zur normalen Lage im Sinne des Bundesgesetzes über Epidemien beschlossen.

In diesem Zusammenhang bleibt die Eigenverantwortung entscheidend. Der Kanton Wallis empfiehlt der Bevölkerung Hygieneregeln auch künftig zu befolgen, den eigenen Gesundheitszustand zu überwachen und bei Auftreten von Symptomen einen Test zu machen.

### Aufhebung der Isolation und Vorlage eines Arztzeugnisses

Der Bundesrat hat beschlossen, die **Isolation** von Personen, die positiv auf COVID getestet wurden, **aufzuheben**. Folglich werden keine Entscheide zur Isolation mehr ausgestellt.

Der Bundesrat empfahl den Arbeitgebern, bei der Abgabe von Arztzeugnissen im Zusammenhang mit COVID flexibel vorzugehen, da die Inzidenz nach wie vor hoch sei und die Arztpraxen nicht überlastet werden sollten.

So beschloss der Staatsrat, für das Personal der Kantonsverwaltung zuzulassen, dass im Falle von Symptomen ein **positives Testergebnis auf COVID durch ein anerkanntes Labor** eine Krankschreibung für die Dauer der Symptome, jedoch höchstens **bis zu 5 Tagen**, rechtfertigen kann. **Über diesen Zeitraum hinaus ist ein Arztzeugnis erforderlich. Diese Massnahme ist bis zum 31. Mai 2022 in Kraft.**



Bei allen anderen Krankheiten ist Art. 16 Abs. 1 des Reglements über die Arbeitszeit in der Kantonsverwaltung vom 29. November 2011 (krankheits- oder unfallbedingte Absenzen, die nach drei aufeinander folgenden Arbeitstagen durch ein **Arztzeugnis** zu belegen sind) anwendbar.

Konkret bedeutet dies, dass Sie auch bei einem positiven COVID-Testergebnis, wenn Sie sich aber arbeitsfähig fühlen, zur Arbeit gehen können und nicht mehr gezwungen sind, sich zu isolieren. In den ersten drei Tagen sollten jedoch Massnahmen ergriffen werden, um eine Ansteckung von Arbeitskollegen zu verhindern, darunter:

- Maske tragen,
- Abstand halten,
- oder eventuell, in Absprache mit dem Vorgesetzten, wenn dies möglich ist, ausserordentliche Telearbeit üben.

## Schutzkonzept

Der Staatsrat hat das Schutzkonzept für die Kantonsverwaltung und die eigenen Schutzkonzepte der Dienststellen der Dienststellen aufzuheben.

## Schutzmaterial

Der Staatsrat beauftragte die Dienststellen, weiterhin [Masken](#) als Schutz- und Präventionsmassnahme zur Verfügung zu stellen, und zwar für berufliche Situationen, in denen diese erwünscht sind.

Darüber hinaus beauftragte er die Dienststellen, weiterhin [Desinfektionsmittel für die Hände](#) als Schutz- und Präventionsmassnahme zur Verfügung zu stellen.

Schliesslich beschloss er, den Zugang von Mitarbeitenden zu Schutzmaterial, das die Dienststellen als Schutz- und Präventionsmassnahme für Benutzer und Personal zur Verfügung gestellt wird, wie z. B. Plexiglas, bis auf weiteres aufrechtzuerhalten. **Dieses Material darf nicht weggeworfen werden.**

## Eventuelle Fragen

1. Ihre Fragen richten Sie bitte zunächst an Ihren Vorgesetzten und den HR-Verantwortlichen Ihrer Dienststelle.
2. Die [FAQ "Pandemie bei der Kantonsverwaltung"](#) auf der Intranetseite der DPM wird regelmässig aktualisiert und mit den am häufigsten gestellten Fragen ergänzt.

Beste Grüsse



**Gilbert Briand**  
Dienstchef  
Dienststelle für Personalmanagement